

Entschädigungsordnung der Architektenkammer Thüringen

Auf der Grundlage des § 24 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 i.V.m. § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergegesetz (ThürAIKG) vom 14. Dezember 2016 (GVBl. S. 529), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 283; ber. S. 522) hat die Vertreterversammlung der Architektenkammer Thüringen am 25. April 2025 folgende geänderte Entschädigungsordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die Mitglieder der Organe, Ausschüsse, Arbeitsgruppen und Mitglieder, die im Auftrag des Vorstandes zu Gremien entsandt werden, unabhängig ihrer Mitgliedschaft in einem Ausschuss oder einer Arbeitsgruppe sowie für die Angestellten der Geschäftsstelle der Architektenkammer Thüringen, sofern diese im Auftrag der Architektenkammer Dienstreisen vornehmen.

§ 2 Fahrtkosten

Fahrtkosten werden wie folgt erstattet:

1. die Benutzung des eigenen PKW / Motorrades: 0,40 EUR / km; darüber hinaus 0,02 EUR / km je Mitfahrendem,
2. die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel (bei Bahnreisen i.d.R. 2. Klasse, bei Flugreisen i.d.R. Economy-Klasse) in nachgewiesener Höhe,
3. die BahnCard auf Nachweis, dass diese so oft für Fahrten im Auftrag der Architektenkammer Thüringen eingesetzt wird/wurde, dass für die Architektenkammer Thüringen eine Ersparnis entstanden ist.

§ 3 Übernachtungskosten

Übernachtungskosten werden wie folgt erstattet:

1. in nachgewiesener Höhe
2. ohne Nachweis in Höhe von 20,00 EUR / Nacht

§ 4 Nebenkosten

Nebenkosten (Kosten für Gepäckbeförderung, Telefon, Taxi, Parken, Schließfächer u. ä.) werden gegen Nachweis erstattet.

§ 5 Sitzungsgelder

Für die Teilnahme an Sitzungen erhalten Mitglieder der Vertreterversammlung (außer Vorstandsmitglieder), Ausschüsse und Arbeitsgruppen und Mitglieder, die im Auftrag des Vorstandes zu Gremien entsandt werden, unabhängig ihrer Mitgliedschaft in einem Ausschuss oder einer Arbeitsgruppe, folgende Sitzungsgelder:

1. Sitzungsdauer bis zu 2 Std. 26,00 EUR
2. Sitzungsdauer von 2 – 8 Std. je angefangene Std. 13,00 EUR
3. Sitzungsdauer von mehr als 8 Std. 130,00 EUR.

Grundlage für die Berechnung der Höhe der Entschädigung ist die Dauer der Sitzung einschließlich der An- und Rückreisezeiten. Satz 1 gilt nicht für die Vorsitzenden der Ausschüsse nach § 23 Abs. 2 ThürAIKG (Eintragungs-, Schlichtungs- und Ehrenausschuss) und deren Stellvertreter / Stellvertreterinnen.

§ 6 Vorstand

Die Mitglieder des Vorstandes erhalten Entschädigung für Zeitversäumnis für alle Tätigkeiten im Rahmen ihres Ehrenamtes in der Architektenkammer Thüringen bei den Vorstandssitzungen sowie für Tätigkeiten auf Landes-, Bundes- und Europaebene in Form einer monatlichen Pauschale.

Sie beträgt:

1. für den Präsidenten / die Präsidentin 2.000,00 EUR
2. für die Vizepräsidenten 1.000,00 EUR
3. für die übrigen Vorstandsmitglieder 500,00 EUR

§ 7 Eintragungsausschuss

1. Der/die Vorsitzende erhält für jede Eintragungsausschusssitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 600,00 EUR. Davon umfasst und abgegolten ist die Vor- und Nachbereitung der jeweiligen Sitzungstermine einschließlich etwaiger Nebenkosten.
2. In gerichtlichen Verfahren, die Entscheidungen des Eintragungsausschusses betreffen, erhält der/die Vorsitzende pro Verwaltungsstreitsache und Instanz eine Grundaufwandsentschädigung von 500,00 EUR. Davon umfasst ist die schriftliche Korrespondenz (z. B. Klageerwiderung, Stellung von Anträgen und weitere Schriftsätze einschließlich Schreibauslagen, Porto u. ä.). Für die Wahrnehmung von Gerichtsterminen erfolgt jeweils eine weitere Entschädigung von 350,00 EUR für den ersten Termin und 100,00 EUR für jeden weiteren Termin zuzüglich der Erstattung von Auslagen nach §§ 2 bis 5 dieser Entschädigungsordnung, die im Zusammenhang mit der Wahrnehmung des jeweiligen Gerichtstermins entstehen.
3. Für die Teilnahme am Erfahrungsaustausch der EA-Vorsitzenden erhält der/die Vorsitzende eine gesonderte Aufwandsentschädigung von 500,00 EUR und die Erstattung von Auslagen nach §§ 2 bis 5 dieser Entschädigungsordnung, die im Zusammenhang mit seiner/ihrer Teilnahme entstehen.

§ 8 Ehrenausschuss

1. Der/die Vorsitzende erhält pro Fall eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 500,00 EUR. Davon umfasst und abgegolten ist die Vor- und Nachbereitung einschließlich etwaiger Nebenkosten.
2. In gerichtlichen Verfahren, die Entscheidungen des Ehrenausschusses betreffen, erhält der/die Vorsitzende pro Verwaltungsstreitsache und Instanz eine Grundaufwandsentschädigung von 500,00 EUR. Davon umfasst ist die schriftliche Korrespondenz (z. B. Klageerwiderung, Stellung von Anträgen und weitere Schriftsätze einschließlich Schreibauslagen, Porto u. ä.). Für die Wahrnehmung von Gerichtsterminen erfolgt jeweils eine weitere Entschädigung von 350,00 EUR für den ersten Termin und 100,00 EUR für jeden weiteren Termin zuzüglich der Erstattung von Auslagen nach §§ 2 bis 5 dieser Entschädigungsordnung, die im Zusammenhang mit der Wahrnehmung des jeweiligen Gerichtstermins entstehen.

§ 9 Schlichtungsausschuss

Der/die Vorsitzende erhält pro Fall eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 500,00 EUR. Davon umfasst und abgegolten ist die Vor- und Nachbereitung einschließlich etwaiger Nebenkosten.

§ 10 Geltendmachung und Erlöschen des Anspruchs

Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht binnen sechs Monaten nach Entstehung des Anspruchs in Textform gegenüber der Architektenkammer geltend gemacht wird.

§ 11 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Die Entschädigungsordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Deutschen Architektenblatt, Regionalausgabe Ost, in Kraft.

Erfurt, den 25.04.2025

gez. Ines M. Jauck
Präsidentin der Architektenkammer Thüringen